

Dokumente der Vereinten Nationen

Angola, Burundi, Ehemaliges Jugoslawien, Korea, Libyen, Mosambik, Nahost, Somalia, Tadschikistan, Treuhandschaft, UN-Mitgliedschaft, Westsahara, Zentralamerika, Zypern, Verfahren des Sicherheitsrats

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 952(1994) vom 27. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994 (S/1994/1197),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der »Acordos de Paz« und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Kommandeurs sowie des Personals der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II), der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und einiger Nachbarstaaten, insbesondere der Regierung Sambias, sowie sie ermutigend, ihre Bemühungen um die möglichst rasche Beilegung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungswege im Rahmen der »Acordos de Paz« und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats fortzusetzen,
- ermutigt durch die beträchtlichen Fortschritte, die kürzlich in den Friedensgesprächen von Lusaka erzielt wurden, sowie erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Parteien Flexibilität an den Tag legen und die Gespräche zu einem raschen und erfolgreichen Abschluß bringen und zu einer umfassenden Regelung gelangen,
- erklärend, daß die neuerliche Behinderung oder Verzögerung des Friedensprozesses unannehmbar wäre,
- jedoch zutiefst besorgt darüber, daß im gesamten Hoheitsgebiet Angolas weiterhin militärische Feindseligkeiten ausgetragen werden, die umfangreiches Leid unter der Zivilbevölkerung verursachen und die humanitären Hilfsbemühungen behindern und die den erfolgreichen Abschluß der Friedensgespräche von Lusaka verzögert und die wirksame Erfüllung des derzeitigen Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) behindert haben,
- erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864(1993) vollinhaltlich anzuwenden,
- betonend, daß letztlich die Angolaner selbst die Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung der »Acordos de Paz« und aller danach getroffenen Vereinbarungen tragen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994;
2. beschließt, das Mandat der UNAVEM II bis zum 8. Dezember 1994 zu verlängern;
3. fordert die Parteien auf, die von ihnen bei den Gesprächen in Lusaka bereits eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, unverzüglich ein Abkommen zu schließen und danach umgehend eine wirksame und tragfähige Waffenruhe herzustellen und diese voll zu achten;
4. genehmigt zur Absicherung der Durchführung des Friedensabkommens in der ersten und somit kritischsten Phase die Wiederherstellung der Personalstärke der UNAVEM II auf den vorherigen Stand von 350 Militärbeobachtern und 126 Polizeibeobachtern mit einer entsprechenden Zahl internationaler und örtlicher Bediensteter, wobei die Dislozierung des zusätzlichen Personals erfolgen soll, sobald der Rat einen Bericht des Generalsekretärs erhält, aus dem hervorgeht, daß die Parteien ein Friedensabkommen paraphiert haben und daß eine wirksame Waffenruhe in Kraft ist;
5. bekräftigt seine Bereitschaft, nach der offiziellen Unterzeichnung des in Lusaka zu schließenden Abkommens umgehend einen Bericht des Generalsekretärs zu prüfen, in dem dieser, wenn die Umstände es seiner Auffassung nach rechtfertigen, eine erweiterte Präsenz der Vereinten Nationen in Angola empfiehlt, und begrüßt die in dieser Hinsicht vom Generalsekretär vorgenommene Eventualfallplanung;
6. beklagt die Fortsetzung der militärischen Feindseligkeiten in ganz Angola unter Verstoß gegen die Resolutionen 922(1994), 932(1994) und 945(1994) und verlangt erneut, daß beide Parteien alle militärischen Operationen sofort einstellen;
7. beklagt ferner die Verschlechterung der humanitären Situation, verurteilt alle Maßnahmen, insbesondere auch die Verlegung von Landminen, die die humanitären Hilfsmaßnahmen gefährden oder behindern, und verlangt, daß beide Parteien Freigaben und Sicherheitsgarantien für die Auslieferung von Hilfsgütern an allen Orten erteilen und alles unterlassen, was die Sicherheit des Hilfspersonals gefährden oder die Verteilung der humanitären Hilfsgüter an das angolanische Volk behindern könnte;
8. verlangt in diesem Zusammenhang erneut, daß die verantwortlichen Parteien die am 27. August 1994 verschwundenen Mitarbeiter humanitärer Organisationen sofort freilassen, und fordert die Parteien, insbesondere die UNITA, erneut zur vollen Kooperation bei den Ermittlungen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Verschwinden dieser Personen auf;
9. spricht denjenigen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, seine Anerkennung aus und

appelliert an alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola rasch weitere Hilfe zu gewähren, um den wachsenden humanitären Bedarf zu decken;

10. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Rat über den Fortgang der Friedensgespräche von Lusaka sowie über die militärische und humanitäre Lage in Angola unterrichtet wird;
11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 4. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/63)

Auf der 3450. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat vermerkt zwar mit Genugtuung die am 31. Oktober 1994 in Lusaka erfolgte Paraphierung des Friedensprotokolls, ist aber gleichzeitig zutiefst besorgt über die jüngsten Berichte über verstärkte militärische Einsätze, insbesondere in Richtung Huambo, die das Leben angolanischer Bürger und den erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses gefährden. Er wiederholt seine Forderung an die Parteien, die militärischen Feindseligkeiten in ganz Angola sofort einzustellen und rasch eine wirksame und beständige Waffenruhe herzustellen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Führer beider Parteien über ausreichende Möglichkeiten verfügen müssen, mit ihrem jeweiligen Verhandlungsteam zusammenzutreffen, um die militärischen Gespräche vorzubereiten, die am 10. November beginnen sollen. Er fordert die Regierung Angolas nachdrücklich auf, Fluggenehmigungen nach Huambo zu erteilen, um es dem Verhandlungsteam der UNITA zu ermöglichen, sich mit seiner Führung abzusprechen.

Der Sicherheitsrat betont erneut, daß jede Behinderung des Friedensprozesses unannehmbar wäre. Er fordert die Regierung Angolas nachdrücklich auf, ihre Hoheitsbefugnisse auszuüben, um den militärischen Aktivitäten sofort ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat betont, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt beide Parteien keine Mühe scheuen dürfen, um in Angola einen stabilen und dauerhaften Frieden zu schaffen. Er fordert sie auf, ihre bei den Gesprächen in Lusaka eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, größte Zurückhaltung zu üben und ein Höchstmaß an Verantwortungsbewußtsein zu beweisen und nichts zu tun, was die Unterzeich-

nung des Protokolls am 15. November 1994 gefährden könnte.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 21. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/70)

Auf der 3463. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka durch die Vertreter der Regierung Angolas und der UNITA am 20. November 1994 in Lusaka. Dieses Protokoll soll zusammen mit den Abkommen von Bicesse die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in Angola schaffen. Nach Unterzeichnung des Protokolls müssen die angolanischen Parteien durch die vollinhaltliche und termingerechte Umsetzung dieses detaillierten Friedensabkommens auch weiterhin ihr Bekenntnis zum Frieden unter Beweis stellen. Vor allem muß die nach dem Protokoll vorgesehene Waffenruhe eingehalten werden.

Der Sicherheitsrat anerkennt die unermüdlichen Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, Alioune Blondin Beye, die für die Erzielung dieser Vereinbarung so entscheidend gewesen sind. Der Sicherheitsrat würdigt außerdem die Rolle der Beobachterländer des angolanischen Friedensprozesses und die konstruktiven Interventionen führender Persönlichkeiten in ganz Afrika. Der Sicherheitsrat dankt schließlich Präsident Frederick Chiluba und der Regierung Sambias, die so freundlich waren, bei diesen Verhandlungen als Gastgeber zu fungieren. Der Sicherheitsrat ist besorgt über Berichte, wonach die Kampfhandlungen in Angola weiter andauern. Der Rat erinnert die Parteien an ihre Verantwortung, die Waffenruhevereinbarung, die am 22. November 1994 in Kraft treten soll, in vollem Umfang einzuhalten. Der Sicherheitsrat sieht mit Interesse einem Bericht entgegen, in dem der Generalsekretär das Inkrafttreten der Waffenruhe meldet, woraufhin die Dislozierung der Militär- und Polizeibeobachter der UNAVEM II zur Verstärkung der Überwachungskapazität der Vereinten Nationen in Angola erfolgen kann. Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 966(1994) vom 8. Dezember 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 868(1993) vom 29. September 1993,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 1994 (S/1994/1376) sowie seines Schreibens vom 7. Dezember 1994 (S/1994/1395),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

- erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der »Acordos de Paz« und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,
 - ermutigt durch die Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka am 20. November 1994, welche einen bedeutenden Schritt zur Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und der nationalen Aussöhnung in Angola darstellt,
 - in Bekräftigung seiner Bereitschaft, alle Empfehlungen des Generalsekretärs zur Herstellung einer erweiterten Präsenz der Vereinten Nationen in Angola umgehend zu prüfen, unter der Voraussetzung, daß die Waffenruhe beibehalten wird,
 - in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Kommandeurs sowie des Personals der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II), der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und einiger Nachbarstaaten, insbesondere der Regierung Sambias, die zu der Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka geführt haben, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen mit dem Ziel der vollen Durchführung der »Acordos de Paz«, des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats fortzusetzen,
 - erklärend, daß eine neuerliche Behinderung oder Verzögerung der Durchführung dieser Vereinbarungen unannehmbar wäre,
 - zutiefst besorgt über Berichte von neuerlichen Zusammenstößen in Angola nach Inkrafttreten der vereinbarten Waffenruhe, die der Zivilbevölkerung Leid bringen und die die erfolgreiche Durchführung des Protokolls von Lusaka gefährden und die wirksame Erfüllung des Mandats der UNAVEM II behindern könnten,
 - erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864(1993) vollinhaltlich anzuwenden,
 - betonend, daß letztlich die Angolaner selbst für die erfolgreiche Durchführung der »Acordos de Paz« und des Protokolls von Lusaka verantwortlich sind,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 4. Dezember 1994;
 2. beschließt, das Mandat der UNAVEM II bis zum 8. Februar 1995 zu verlängern, um es ihr zu ermöglichen, die mit dem Protokoll von Lusaka geschaffene Waffenruhe zu überwachen;
 3. lobt die Regierung Angolas und die UNITA für die Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka und bittet sie nachdrücklich, die Waffenruhe, die am 22. November 1994 in Kraft getreten ist, voll zu achten;
 4. unterstreicht, daß der Sicherheitsrat die Einhaltung der Waffenruhe genau überwachen wird, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;
 5. fordert die Parteien auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und weiterhin zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage der »Acordos de Paz« und des Protokolls von Lusaka die nationale Aussöhnung herbeizuführen;
 6. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs laut seinem Schreiben vom 7. Dezember 1994 (S/1994/1395), im Einklang mit der Resolution 952(1994) mit der Wiederherstellung der Personalstärke der UNAVEM II auf den vorherigen Stand fortzuführen, wobei die tatsächliche Aufstockung von der strengen Einhaltung einer

wirksamen Waffenruhe und von der Bereitstellung zufriedenstellender Garantien hinsichtlich der Sicherheit und Unversehrtheit des Personals der Vereinten Nationen durch die Parteien abhängen wird;

7. ermutigt den Generalsekretär, zur Verbesserung der Verifikationsmöglichkeiten der bestehenden UNAVEM II und als zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme auch weiterhin Personal in ländlichen Gebieten zu dislozieren, vorausgesetzt, daß die Parteien die in Ziffer 6 genannten Bedingungen genau einhalten;
8. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, einen Bericht über das mögliche Mandat für einen neuen Einsatz der Vereinten Nationen in Angola vorzulegen, auf der Grundlage seiner Beurteilung der Umstände, die einen derartigen Einsatz rechtfertigen, einschließlich der Aufrechterhaltung der Waffenruhe, wobei dieser Bericht eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisse seiner Bemühungen zur Ermittlung möglicher truppenstellender Staaten, der Ziele, des Einsatzkonzepts und der finanziellen Aspekte des Einsatzes sowie der bei den Erörterungen mit der angolanischen Regierung erzielten Fortschritte hinsichtlich des Abschlusses eines Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen enthalten sollte, und begrüßt die in dieser Hinsicht von ihm vorgenommene Eventualfallplanung, namentlich die Fortsetzung der Konsultationen mit möglichen truppenstellenden Staaten mit dem Ziel, festzustellen, inwieweit sie zur Teilnahme an einer erweiterten Friedensoperation in Angola bereit sind;
9. erklärt seine Absicht, die Rolle der Vereinten Nationen in Angola spätestens bis zum 8. Februar 1995 im Licht des genannten Berichts zu überprüfen;
10. begrüßt die Wiederaufnahme und die Verstärkung der humanitären Hilfslieferungen in ganz Angola und verlangt, daß beide Parteien Freigaben und Sicherheitsgarantien für die Auslieferung von Hilfsgütern an allen Orten erteilen und alles unterlassen, was die Sicherheit des Hilfspersonals gefährden oder die Verteilung der humanitären Hilfsgüter an das angolanische Volk behindern könnte;
11. betont, daß beide Parteien die Sicherheit und Unversehrtheit des internationalen Personals in Angola achten und gewährleisten müssen;
12. spricht denjenigen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, seine Anerkennung aus und appelliert an alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola rasch weitere Hilfe zu gewähren, um den wachsenden humanitären Bedarf zu decken;
13. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die nächsten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die von den Vereinten Nationen ergriffen werden müssen, um ein gut koordiniertes und umfassendes Minenräumprogramm in Angola durchzuführen;
14. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß der Rat in regelmäßigen Abständen über die weiteren Entwicklungen bei der Durchführung der »Acordos de Paz« und des Protokolls von Lusaka und über die Aktivitäten der UNAVEM II unterrichtet wird;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. Oktober 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/60)

Auf der 3441. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Oktober 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Situation in Burundi auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs (S/1994/1152) geprüft. Er verweist auf seine früheren Erklärungen zu diesem Thema, zuletzt jene des Ratspräsidenten vom 25. August 1994 (S/PRST/1994/47). Er begrüßt mit Genugtuung die Wahl und die Vereidigung des Präsidenten, die Bestätigung des Premierministers in seinem Amt sowie die Bildung der neuen Koalitionsregierung. Er hält dies für einen wichtigen Fortschritt in Richtung auf die Stabilisierung der Situation in Burundi. Er fordert alle Parteien in Burundi auf, bei der Wiederherstellung von Demokratie und Stabilität zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor darüber besorgt, daß trotz der bedeutenden politischen Fortschritte, die erzielt werden konnten, noch viel zu tun bleibt, um die vom Generalsekretär in seinem Bericht beschriebene Atmosphäre der Unsicherheit zu überwinden und das Land konsequent auf den Weg der Aussöhnung und des Wiederaufbaus zurückzuführen. Der Rat mißbilligt, daß extremistische Elemente die nationale Aussöhnung nach wie vor bedrohen, namentlich durch den Betrieb einer Untergrund-Radiostation, die zu ethnischem Haß und Gewalt aufstachelt. Er bekräftigt, wie wichtig es ist, daß diejenigen, die für den Staatsstreich vom 21. Oktober 1993 und die sich daran anschließenden Massaker zwischen einzelnen Volksgruppen sowie für sonstige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden. Er ermutigt diesbezüglich auch den Generalsekretär, seinen Vorschlag weiterzuverfolgen, demzufolge die Vereinten Nationen der Regierung Burundis bei der Festigung ihres Gerichtswesens Unterstützung leisten sollten.

Der Sicherheitsrat würdigt die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der namentlich auch die neue Koalitionsregierung dabei unterstützt, Anfang 1995 eine nationale Debatte über die Probleme in den Beziehungen zwischen den beiden Volksgruppen zu veranstalten. Der Rat mißt dem Erfolg dieser Initiative Bedeutung bei. Er begrüßt in dieser Hinsicht die Absicht des Generalsekretärs, das Büro des Sonderbeauftragten zu stärken.

Der Sicherheitsrat ist der Ansicht, daß die internationale Gemeinschaft auch weiterhin der Wiederherstellung der Stabilität und der Förderung der nationalen Aussöhnung in Burundi Vorrang einräumen muß. Er anerkennt in diesem Zusammenhang die Arbeit des Hohen Kommissars für Menschenrechte und des von ihm in Burundi eingerichteten Büros und verweist auf die wichtige Rolle, die Menschenrechtsbeobachter spielen könnten. Er begrüßt die vor kurzem vorgenommene Erhöhung der Zahl der Militärbeobachter der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) in Burundi. Er ermutigt die OAU, die Organisationen der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, ihr Engagement in Burundi fortzusetzen und die poli-

tischen Kontakte und Besuche zu intensivieren. Er stellt fest, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft verstärkt technische Unterstützung gewährt, während die Koalitionsregierung die schwierigen Aufgaben der Aussöhnung und des Wiederaufbaus zu bewältigen sucht.

Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die Not der Flüchtlinge und Vertriebenen in Burundi. Er lobt die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin für Flüchtlinge und anderer humanitärer Organe zur Bewältigung dieses Problems. Er begrüßt die Entsendung eines Sonderabgesandten durch den Generalsekretär, dessen Aufgabe es ist, die Flüchtlingskrise von einer regionalen Warte aus zu untersuchen, und erwartet mit Interesse etwaige Empfehlungen des Generalsekretärs, die sich aus dieser Initiative ergeben.

Der Rat fordert die Behörden und alle Parteien in Burundi auf, die Sicherheit und Unversehrtheit aller an den Hilfsmaßnahmen beteiligten Personen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten.

In der am 14. Oktober vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärung (S/PRST/1994/59) über die Situation in Rwanda ermutigte der Rat den Generalsekretär, die Konsultationen zu der Frage fortzusetzen, wie die Vereinten Nationen bei der Vorbereitung und Einberufung einer internationalen Konferenz zur Untersuchung der Probleme der Subregion behilflich sein können. Der Rat ist der Ansicht, daß die Abhaltung einer solchen Konferenz im Zusammenhang mit Burundi ausgesprochen nützlich wäre.

Der Sicherheitsrat ist bereit, jeden ins einzelne gehenden Vorschlag des Generalsekretärs weiter zu prüfen. Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Dezember 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/82)

Auf der 3485. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Dezember 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verfolgt die Entwicklungen in Burundi auch weiterhin aufmerksam. Der Rat ist besorgt über die Eskalation der Gewalt in Burundi, sowohl in Bujumbura als auch in den ländlichen Gebieten, die eine an sich bereits heikle Situation weiter zu destabilisieren droht und die Stabilität der Subregion gefährden könnte. Er fordert alle Beteiligten auf, Gewalttaten zu unterlassen. Er unterstützt vorbehaltlos die Anstrengungen, die die Behörden Burundis in dem Bemühen unternehmen, sicherzustellen, daß diejenigen, die Gewalttaten begehen oder dazu anstiften, für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden und daß die Milizen, die nach wie vor in Bujumbura wie auch in den ländlichen Gebieten operieren, entwaffnet werden.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Regierung, die Nationalversammlung, die politischen Parteien und alle anderen Beteiligten in Burundi und insbesondere die Armee, den Regierungspakt vom 10. September 1994 zu achten und zu unterstützen und so zu verhindern, daß das prekäre Gleichgewicht und die relative Stabilität, die seit seinem Inkrafttreten herrschen, gefährden werden.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die auch weiterhin unternommen werden, um in Burundi weitere politische Fortschritte zu erzielen,

und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß alle noch offenen Fragen auch künftig im Wege eines Dialogs auf der Grundlage der von den politischen Parteien bislang erzielten Vereinbarungen gelöst werden. Er bittet alle Seiten nachdrücklich, auf Konfrontation angelegte Taktiken, Gewalt und Extremismus zurückzuweisen und in einem Geist der nationalen Einheit, der Erwägungen der ethnischen Herkunft außer acht läßt, auf Kompromiß und Aussöhnung hinarbeiten.

Der Sicherheitsrat spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung aus für die Anstrengungen, die er unternimmt, und dankt seinem Sonderbeauftragten für die von ihm geleistete Arbeit sowie der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), der Hohen Kommissarin für Flüchtlinge und dem Hohen Kommissar für Menschenrechte für die Anstrengungen, die sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unternehmen, um einen Beitrag zur Lösung der Probleme Burundis zu leisten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Lage in Burundi voll unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahme-genehmigung für den Export eines Diphtherie-Antiserums aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). – Resolution 967(1994) vom 14. Dezember 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über die Lage im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere seine Resolution 757(1992) vom 30. Mai 1992,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724(1991) betreffend Jugoslawien, datiert vom 14. Dezember 1994 (S/1994/1418), und der als Anlage beigefügten Mitteilung des Amtierenden Exekutivdirektors des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1994, worin der Rat davon unterrichtet wird, daß es zu schwerwiegenden erneuten Ausbrüchen von Diphtherie gekommen ist und daß sich die einzig verfügbaren Reserven an Antiserum zur Bekämpfung dieser ersten Krankheit in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befinden,
- in der Erwägung, daß die Ausfuhr von Antiserum aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eine Ausnahme von den Bestimmungen der Resolution 757(1992) vom 30. Mai 1992 erforderlich macht, und in dieser Hinsicht tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die Ausfuhr von 12 000 Ampullen Diphtherie-Antiserum aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu gestatten;
 2. beschließt ferner, daß Zahlungen für solche genehmigten Lieferungen ausschließlich auf eingefrorene Konten zu erfolgen haben;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Korea

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 4. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/64)

Auf der 3451. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Rahmenabkommen vom 21. Oktober 1994 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärungen, die der Ratspräsident am 8. April 1993 (S/25562), 31. März 1994 (S/PRST/1994/13) und 30. Mai 1994 (S/PRST/1994/28) abgegeben hat, sowie an seine diesbezügliche Resolution.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) bei der Durchführung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von entscheidender Bedeutung sind und daß Fortschritte bei der Nichtverbreitung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der »Rahmenvereinbarung vom 21. Oktober 1994 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea« als positivem Schritt in Richtung auf die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel und die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der Region.

Der Sicherheitsrat nimmt zur Kenntnis, daß die Parteien der Rahmenvereinbarung beschlossen haben, 1) bei dem Ersatz der graphitmoderierten Reaktoren und der damit zusammenhängenden Anlagen der Demokratischen Volksrepublik Korea durch Kraftwerke mit leichtwassergekühlten Reaktoren zusammenzuarbeiten, 2) zur vollen Normalisierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu schreiten, 3) sich gemeinsam für Frieden und Sicherheit auf einer von Kernwaffen freien koreanischen Halbinsel einzusetzen und 4) im Hinblick auf die Stärkung des internationalen Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Beschluß der Demokratischen Volksrepublik Korea, Vertragspartei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu bleiben. Er nimmt außerdem Kenntnis von dem Beschluß der Demokratischen Volksrepublik Korea, das auf Grund des Vertrages geschlossene Sicherungsabkommen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea (INFCIRC/403) voll einzuhalten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß das Sicherungsabkommen bindend bleibt und nach wie vor in Kraft ist, und erwartet von der Demokratischen Volksrepublik Korea, daß sie dementsprechend handelt. Der Rat ersucht die IAEA, nach Konsultationen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea im Hinblick auf die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des Erstberichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über das gesamte in der Demokratischen Volksrepublik Korea befindliche Kernmaterial alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich hält, um die volle Einhaltung des Sicherungsabkommens zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea durch die

Demokratische Volksrepublik Korea zu verifizieren.

Der Sicherheitsrat stellt billigend fest, daß die Demokratische Volksrepublik Korea in der Rahmenvereinbarung beschlossen hat, ihre graphitmoderierten Reaktoren und die damit zusammenhängenden Anlagen einzufrieren, wobei es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt, die über das hinausgeht, was im Nichtverbreitungsvertrag und im Sicherungsabkommen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea verlangt wird.

Der Sicherheitsrat nimmt nach Anhörung eines mündlichen Berichts des Generaldirektors der IAEA ferner davon Kenntnis, daß die Überwachungsaktivitäten der IAEA im Hinblick auf diese freiwillige Maßnahme in den Rahmen der Verifikationsaktivitäten nach dem Sicherungsabkommen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea fallen.

Der Sicherheitsrat ersucht die IAEA, alle von ihr infolge der Rahmenvereinbarung als notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um das Einfrieren zu überwachen.

Der Sicherheitsrat ersucht die IAEA außerdem, ihm weiter über die Umsetzung des Sicherungsabkommens Bericht zu erstatten, bis die Demokratische Volksrepublik Korea das Abkommen voll einhält, und dem Rat über ihre Aktivitäten zur Überwachung des Einfrierens der angeführten Anlagen Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Wichtigkeit der gemeinsamen Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel und begrüßt den Beschluß der Demokratischen Volksrepublik Korea, Maßnahmen zu konsequenten Verwirklichung der Erklärung zu ergreifen und mit der Republik Korea in einen Dialog einzutreten, da die Rahmenvereinbarung zur Schaffung einer Atmosphäre beitragen wird, die einen solchen Dialog begünstigt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 30. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/76)

Im Anschluß an die am 30. November 1994 abgehaltenen Konsultationen gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem die Libysch-Arabische Dschamahirija betreffenden Punkt im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 30. November 1994 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748(1992), mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte die Ratspräsidentin zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748(1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien.«

Mosambik

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. Oktober 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/61)

Auf der 3444. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Oktober 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Mosambik« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Fortschritte, die die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO) auf dem Wege zur Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik erzielt haben, aufmerksam verfolgt. Er spricht ihnen und dem Volk Mosambiks seine Anerkennung für das bisher Erreichte aus.

Der Sicherheitsrat ist der Ansicht, daß inzwischen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, damit am 27. und 28. Oktober 1994 unter wirksamer nationaler und internationaler Überwachung freie und faire Wahlen abgehalten werden können. Indem diese Wahlen den Mosambikanern Gelegenheit zur uneingeschränkten Ausübung ihres Wahlrechts bieten, eröffnen sie ihnen auch die Aussicht auf dauerhaften Frieden, Stabilität und Demokratie.

Der Sicherheitsrat appelliert an alle Beteiligten, sicherzustellen, daß der Wahlkampf und der anschließende Wahlvorgang ruhig und verantwortungsvoll ablaufen, daß die Wahlen frei und fair sind, daß die Obrigkeit sich völlig unparteiisch verhält, damit keinerlei Verdacht auf Wahlbetrug aufkommt, und daß die Wahltag und die Zeit danach durch die Abwesenheit von Gewalt oder Gewaltandrohung gekennzeichnet sind. Er appelliert außerdem an alle Parteien, die Sicherheit der Mitglieder der Nationalen Wahlkommission und der internationalen Wahlbeobachter zu gewährleisten und sie bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß er beabsichtigt, die Ergebnisse der Wahlen anzuerkennen, sofern die Vereinten Nationen erklären, daß sie frei und fair waren, und er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung aus dem Allgemeinen Friedensabkommen, die Wahlergebnisse voll zu achten.

Der Sicherheitsrat vertraut darauf, daß sich die Parteien nach den Wahlen vom Geiste der Aussöhnung sowie von den Grundsätzen der Demokratie und der Notwendigkeit einer harmonischen Zusammenarbeit beim Wiederaufbau ihres Landes leiten lassen und es der internationalen Gemeinschaft so ermöglichen werden, Mosambik auf dem Wege zur Normalisierung und zum Wiederaufbau auch weiterhin zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat benutzt diese Gelegenheit, um dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) seinen Dank auszusprechen, und fordert die Parteien auf, auch weiterhin mit ihnen zu kooperieren, um die Erfüllung des Mandats der ONUMOZ, namentlich auch die Verifikation der vollständigen Demobilisierung und Entwaffnung der Parteien, sicherzustellen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ). – Resolution 957(1994) vom 15. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 782(1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
 - Kenntnis nehmend von dem vom 9. November 1994 datierten Schreiben des Generalsekretärs an die Präsidentin des Sicherheitsrats über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) (S/1994/1282),
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die ONUMOZ vom 26. August 1994 (S/1994/1002),
 - sowie nach Behandlung des Berichts der Mission des Sicherheitsrats in Mosambik vom 29. August 1994 (S/1994/1009),
 - in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des gesamten Personals der ONUMOZ,
1. begrüßt die Wahlen, die in Mosambik am 27., 28. und 29. Oktober 1994 im Einklang mit dem Allgemeinen Friedensabkommen stattgefunden haben;
 2. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Ergebnisse der Wahlen anzuerkennen, sofern die Vereinten Nationen erklären, daß sie frei und fair waren, und fordert alle mosambikanischen Parteien auf, die Wahlergebnisse zu akzeptieren und voll zu achten;
 3. fordert außerdem alle mosambikanischen Parteien auf, den Prozeß der nationalen Aussöhnung wie im Allgemeinen Friedensabkommen vorgesehen zu Ende zu führen, auf der Grundlage eines Systems der Mehrparteien-Demokratie und der Achtung der demokratischen Grundsätze, die einen dauerhaften Frieden und politische Stabilität gewährleisten;
 4. beschließt, das derzeitige Mandat der ONUMOZ, wie vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 9. November 1994 empfohlen, bis zum Tag der Amtsübernahme der neuen Regierung Mosambiks, höchstens jedoch bis zum 15. Dezember 1994, zu verlängern, und ermächtigt die ONUMOZ, insbesondere eine begrenzte Zahl von zivilen Fachleuten für Logistik, Minenräumung und Ausbildung und von Militärexperten und Staboffizieren sowie ein kleines Infanteriekommando, die vor Abzug der ONUMOZ noch zu erledigenden Tätigkeiten am oder vor dem 31. Januar 1995 zum Abschluß zu bringen;
 5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat zu benachrichtigen, sobald die neue Regierung ihr Amt angetreten hat;
 6. genehmigt den vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 26. August 1994 und in seinem Schreiben vom 9. November 1994 beschriebenen Zeitplan für den sicheren und ordnungsgemäßen Abzug des gesamten Militär- und Zivilpersonals der ONUMOZ vor dem 31. Januar 1995;
 7. bittet den Generalsekretär, ihm zur rechten Zeit einen Abschlußbericht über die Auflösung der ONUMOZ vorzulegen;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Wahlen in Mosambik. – Resolution 960(1994) vom 21. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 782(1992)

und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik sowie ihre Mitarbeiter im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluß des Wahlprozesses unternommen haben,
1. begrüßt die Wahlen, die in Mosambik am 27., 28. und 29. Oktober 1994 im Einklang mit dem Allgemeinen Friedensabkommen stattgefunden haben;
 2. begrüßt außerdem die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs am 19. November 1994 abgegebene Erklärung über die Ergebnisse der Wahlen (SG/SM/5488), wonach diese frei und fair waren;
 3. erkennt die Ergebnisse dieser Wahlen an;
 4. fordert alle mosambikanischen Parteien auf, ihrer Verpflichtung zur Annahme und vollen Achtung der Wahlergebnisse nachzukommen;
 5. fordert alle mosambikanischen Parteien außerdem auf, den Prozeß der nationalen Aussöhnung wie im Allgemeinen Friedensabkommen vorgesehen zu Ende zu führen, auf der Grundlage eines Systems der Mehrparteien-Demokratie und der Achtung der demokratischen Grundsätze, die einen dauerhaften Frieden und politische Stabilität gewährleisten;
 6. fordert alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, aktiv zum Wiederaufbau und zur Normalisierung Mosambiks beizutragen;
 7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Dezember 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/80)

Auf der 3479. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Dezember 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Mosambik« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Amtsübernahme durch den Präsidenten der Republik Mosambik und die Einsetzung der neuen Versammlung der Republik Mosambik im Anschluß an die ersten Mehrparteien-Wahlen in Mosambik, die, wie im Allgemeinen Friedensabkommen vorgesehen, am 27., 28. und 29. Oktober 1994 abgehalten wurden, als frei und fair erklärt worden sind und vom Rat in seiner Resolution 960(1994) vom 21. November 1994 bestätigt wurden.

Der Sicherheitsrat beglückwünscht das Volk und die Parteien Mosambiks zu ihrer friedlichen Verwirklichung der in dem Allgemeinen Friedensabkommen genannten Ziele. Er ermutigt sie, ihre Bemühungen nach Treu und Glauben fortzusetzen, um sicherzustellen, daß im Anschluß an die Wahlen unter anderem auf Grund der Beachtung demokratischer Grundsätze Harmonie besteht. Er ist der Auffassung, daß mit der neuen Regierungsstruktur die Grundlagen geschaffen worden sind, um dauerhaften Frieden, Stabilität, nationale Aussöhnung und Demokratie zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten sowie der Operation

der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) und ihrem Personal seine Anerkennung aus für die Erfüllung des Mandats der ONUMOZ und für die Bemühungen, die sie unternommen haben, um bei der erfolgreichen Verwirklichung der Ziele des Allgemeinen Friedensabkommens behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die ONUMOZ ihren Auftrag abgeschlossen hat und ihr Mandat somit zu Ende geht und daß sie bis zum 31. Januar 1995 im Einklang mit Resolution 957(1994) vom 15. November 1994 endgültig aus Mosambik abgezogen wird. Er sieht in diesem Zusammenhang dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der ONUMOZ im Rahmen ihres Abzugs, wie in seiner Erklärung vom 7. September 1994 (S/PRST/1994/51) erbeten, mit Interesse entgegen. Außerdem verleiht er in diesem Zusammenhang seiner Hoffnung Ausdruck, daß vor dem endgültigen Abzug der ONUMOZ wirksame Vorkehrungen betreffend die Verfügung über die Waffen und gegebenenfalls ihre Zerstörung sowie im Hinblick auf die Schaffung einer nationalen Minenräumkapazität mit Unterstützung der Vereinten Nationen getroffen werden und daß ins Auge gefaßt wird, Minenräumgeräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände vorbehaltlich entsprechender Vorkehrungen nach dem Abzug in Mosambik zu belassen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Zeit nach den Wahlen eine wichtige und kritische Zeit sein wird, in der es weiterhin erforderlich ist, daß die internationale Gemeinschaft die Regierung und das Volk Mosambiks beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung ihres Landes unterstützt. Er nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen über die zukünftigen Aktivitäten der Vereinten Nationen in Mosambik Bericht zu erstatten. Er bittet alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich, aktiv zu diesen Bemühungen beizutragen.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF). – Resolution 962(1994) vom 29. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 18. November 1994 (S/1994/1311),
 - > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
 - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1995, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 29. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/72)

Auf der 3467. Sitzung am 29. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 962(1994) die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1994/1311): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Januar 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/3)

Im Anschluß an die am 24. Januar 1995 geführten Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen nachdrücklich den terroristischen Angriff, der am vergangenen Sonntag, dem 22. Januar 1995, in Nordiya (Israel) stattgefunden hat und mit dem eindeutig danach getrachtet wurde, die Friedensbemühungen im Nahen Osten zu untergraben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprechen den Angehörigen der auf Grund der Explosionen ums Leben Gekommenen ihr Beileid aus, und wünschen den Verwundeten baldige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern alle Parteien auf, ihre Bemühungen zur Konsolidierung des Friedensprozesses fortzusetzen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind der Auffassung, daß nur durch die Praxis des Dialogs, der Achtung und der Toleranz eine Verständigungsbasis gefunden werden kann.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 974(1995) vom 30. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Januar 1995 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1995/66) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des

Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 16. Januar 1995 (S/1995/45),

- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1995, zu verlängern;
- 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;
- 4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
- 5. unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, Rationalisierungs- und Einsparungsmöglichkeiten in den Bereichen Instandhaltung und logistische Unterstützung zu prüfen;
- 6. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Januar 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/4)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident des Rates auf der 3495. Sitzung am 30. Januar 1995 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 938(1994) vom 28. Juli 1994 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1995/66) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der li-

banesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die in Südlibanon auch weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und bittet alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus.«

Somalia

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 21. Oktober 1994 (UN-Dok. S/1994/1194)

1. Bei den am 20. Oktober 1994 abgehaltenen Plenarkonsultationen haben die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen, eine Mission nach Somalia zu entsenden.

2. Die Ratsmitglieder kamen überein, daß sich die Mission, welche am 24. Oktober 1994 nach Somalia abreisen wird, aus den folgenden sieben Ratsmitgliedern zusammensetzen wird: China, Frankreich, Neuseeland, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II). – Resolution 953(1994) vom 31. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,
- ferner unter Hinweis auf seine Resolution 946(1994) vom 30. September 1994, in der er unter anderem seine Bereitschaft erklärt hat, die Möglichkeit zu erwägen, zu gegebener Zeit eine Mission des Rates nach Somalia zu entsenden, mit dem Auftrag, den somalischen politischen Parteien die Auffassungen des Rates zur Situation in Somalia und zur künftigen Präsenz der Vereinten Nationen in diesem Land direkt mitzuteilen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994 (S/1994/1166),
- in Anbetracht seines im Verlauf der Konsultationen am 20. Oktober 1994 gefaßten Beschlusses, eine Mission nach Somalia zu entsenden (S/1994/1194), und in der Überzeugung, daß er vor Abschluß der Überprüfung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) und vor einer Entscheidung über deren Zukunft den von dieser Mission erstellten Bericht prüfen sollte,
- 1. beschließt, das Mandat der UNOSOM II um ei-

- nen am 4. November 1994 endenden Interimszeitraum zu verlängern;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II). – Resolution 954(1994) vom 4. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,
- mit Genugtuung über die Arbeit der Mission des Sicherheitsrats, die den politischen Parteien in Somalia die Auffassungen des Rates zur Situation in Somalia und zur Zukunft der Vereinten Nationen dort direkt mitgeteilt hat,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 17. September 1994 (S/1994/1068) und 14. Oktober 1994 (S/1994/1166) sowie des von der Mission des Sicherheitsrats in Somalia am 31. Oktober 1994 erstatteten mündlichen Berichts,
- in Würdigung der Tausenden von Mitarbeitern der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM) und des Vereinten Eingreifverbands (UNITAF) sowie des humanitären Hilfspersonals, die in Somalia gedient haben, und insbesondere das Andenken derjenigen ehrend, die dabei ihr Leben gelassen haben,
- feststellend, daß durch die Bemühungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft Hunderttausende von Menschen in Somalia vor dem Hungertod gerettet werden konnten,
- mit Lob für die Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die somalischen Parteien zusammenzubringen und so eine nationale Aussöhnung herbeizuführen,
- in Bekräftigung dessen, daß das Volk Somalias letztlich selbst die Verantwortung dafür trägt, nationale Aussöhnung und Frieden im Land herbeizuführen,
- in der Überzeugung, daß im Hinblick auf die politische Aussöhnung nur ein tatsächlich alle Seiten einbindender Prozeß zu einer dauerhaften politischen Regelung und zum Wiederentstehen einer zivilen Gesellschaft in Somalia führen wird,
- unter Hinweis darauf, daß Ende März 1995 der bereits vorgesehene Termin für die Beendigung der derzeitigen Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) ist,
- in der Erkenntnis, daß das Ausbleiben von Fortschritten im somalischen Friedensprozeß und bei der nationalen Aussöhnung, insbesondere das Ausbleiben einer entsprechenden Zusammenarbeit von Seiten der somalischen Parteien in Sicherheitsfragen, die Ziele der Vereinten Nationen in Somalia grundlegend in Frage gestellt hat und daß unter diesen Umständen die Beibehaltung der UNOSOM II über März 1995 hinaus nicht gerechtfertigt werden kann,
- sowie in der Erkenntnis, daß das Auslaufen des Mandats der UNOSOM II Ende März 1995 den sicheren und geordneten schrittweisen Abbau des militärischen Anteils noch vor diesem Datum impliziert,

- in Anbetracht dessen, daß alle somalischen Parteien im Verlauf der Mission des Rates in Somalia ihre Kooperation und Nichteinmischung im Hinblick auf den Abzug zugesichert haben,
 - erneut hervorhebend, welche Bedeutung der Rat der Unversehrtheit und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen an humanitären Hilfseinsätzen und der Friedenssicherung beteiligten Personals in Somalia beimißt,
 - in diesem Zusammenhang insbesondere die vorrangige Notwendigkeit unterstreichend, daß alle erdenklichen Maßnahmen ergriffen und Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die UNOSOM II bei ihrem Abzug keine Verluste zu beklagen hat,
 - unter Betonung seiner Bereitschaft, den Generalsekretär zu ermutigen, die politische Rolle als Vermittler und Förderer in Somalia über März 1995 hinaus beizubehalten, wenn die Somalier dies wollen und die somalischen Parteien bereit sind, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,
 - daran interessiert, daß die Vereinten Nationen weiterhin mit den regionalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), der Liga der Arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC), sowie mit den Regierungen der Nachbarstaaten zusammenarbeiten, um die Aussöhnung in Somalia und das Wiederentstehen einer zivilen Gesellschaft in diesem Land zu fördern,
 - im Bewußtsein der Auswirkungen, welche die Situation in Somalia, insbesondere die Flüchtlingsströme, auf die Nachbarstaaten gehabt hat, sowie feststellend, daß die Vereinten Nationen ihr Bestes tun werden, um die humanitären Aktivitäten in Somalia fortzuführen und die nichtstaatlichen Organisationen ebenfalls dazu zu ermutigen, daß es jedoch nahezu ausschließlich vom Grad der Kooperationsbereitschaft und den Sicherheitsgarantien der somalischen Parteien abhängen wird, inwieweit sie tatsächlich dazu in der Lage sein werden,
 - im Vertrauen auf die Bereitschaft der Vereinten Nationen, weiterhin durch ihre verschiedenen Organisationen Unterstützung bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau zu gewähren, einschließlich Unterstützung für die Polizei und das Justizwesen, sollte sich die Situation in Somalia dergestalt entwickeln, daß dies machbar erscheint,
 - ferner feststellend, daß die humanitären Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen Interesse daran gezeigt haben, mit den Vereinten Nationen nach dem Abzug der UNOSOM II im Rahmen von Übergangsregelungen für die gegenseitige Unterstützung zusammenzuarbeiten;
 - feststellend, daß die Situation in Somalia nach wie vor den Frieden und die Sicherheit gefährdet, und im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände, insbesondere das Fehlen einer Regierung in Somalia, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, das Mandat der UNOSOM II ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 zu verlängern;
 2. bekräftigt, daß es das Hauptziel der UNOSOM II bis zum Auslaufen ihres Mandats ist, die politische Aussöhnung in Somalia zu erleichtern;
 3. begrüßt es, daß der Generalsekretär in Ziffer 23 seines Berichts vom 14. Oktober 1994 seine Absicht bekundet hat, seinen Sonderbeauf-

- tragten während des gesamten Mandatszeitraums der UNOSOM II und sogar danach weiter damit zu betrauen, den somalischen Parteien bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein;
4. bittet alle somalischen Parteien nachdrücklich, so bald wie möglich eine wirksame Waffenruhe und die Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit auszuhandeln;
 5. beschließt, daß alles unternommen werden soll, um vor Ablauf des derzeitigen Mandats der UNOSOM II und ohne der unbedingten Notwendigkeit, die Sicherheit des Personals der UNOSOM II zu gewährleisten, Abbruch zu tun, alle Streitkräfte und das gesamte Wehrmaterial der UNOSOM II möglichst bald in Sicherheit und Ordnung nach den im Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994 beschriebenen Modalitäten aus Somalia abzuführen;
 6. genehmigt, daß die Streitkräfte der UNOSOM II alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die UNOSOM II und den Abzug ihres Personals und Materials zu schützen und, soweit der Kommandeur dies im Rahmen des Abzugs für durchführbar und angebracht hält, das Personal der Hilfsorganisationen zu schützen;
 7. betont die Verantwortung der somalischen Parteien für die Sicherheit und Unversehrtheit der UNOSOM II und des sonstigen an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals und verlangt in diesem Zusammenhang nachdrücklich, daß alle Parteien in Somalia von jeglicher Einschüchterung oder Gewalttätigkeit gegen dieses Personal Abstand nehmen;
 8. ersucht die Mitgliedstaaten, bei dem Abzug aller Streitkräfte und des gesamten Wehrmaterials der UNOSOM II, einschließlich Fahrzeuge, Waffen und sonstiges Gerät, Unterstützung zu gewähren;
 9. ersucht den Generalsekretär, den Rat über den Fortgang des Abzugsprozesses unterrichtet zu halten;
 10. bittet die Organisation der Afrikanischen Einheit, die Liga der Arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz, ihre Bemühungen um einen dauerhaften Frieden in Somalia in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen fortzusetzen;
 11. ruft alle Mitgliedstaaten auf, insbesondere die Nachbarstaaten, weiterhin alle somalischen Bemühungen um echten Frieden und nationale Aussöhnung zu unterstützen und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, welche die Konfliktsituation in Somalia verschärfen könnten;
 12. unterstreicht die Notwendigkeit der Einhaltung und strengen Überwachung des in Ziffer 5 der Resolution 733(1992) beschlossenen allgemeinen und vollständigen Embargos für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia und ersucht diesbezüglich den mit Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 eingerichteten Ausschuß, sein in Ziffer 11 der genannten Resolution beschriebenes Mandat wahrzunehmen und namentlich die Nachbarstaaten um ihre Zusammenarbeit bei der wirksamen Anwendung dieses Embargos zu bitten;
 13. ersucht ferner den Generalsekretär, die Situation in Somalia weiterhin zu überwachen und den Sicherheitsrat so weit wie möglich unterrichtet zu halten, insbesondere über Entwicklungen in bezug auf die humanitäre Situation, die Sicherheitssituation des humanitären Personals in Somalia, die Rückführung der Flüchtlinge und die Auswirkungen auf die Nachbar-

staaten, und dem Sicherheitsrat vor dem 31. März 1995 über die Lage in Somalia Bericht zu erstatten und ihm Vorschläge darüber zu unterbreiten, welche Rolle die Vereinten Nationen in Somalia nach diesem Datum spielen könnten;

14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. September 1994 (UN-Dok.S/PRST/1994/56)

Auf der 3427. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. September 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe, die von den Vertretern der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnet wurde (S/1994/1080, Anhang), unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Sonderabgesandten des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Vertreter der Islamischen Republik Iran, der Russischen Föderation und anderer Länder, die als Beobachter an den innertadschikischen Gesprächen teilnehmen. Die Parteien haben der vorläufigen Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren Tadschikistans mit Unterstützung der Militärbeobachter der Vereinten Nationen zugestimmt. Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die dritte Runde der innertadschikischen Gespräche in Islamabad die Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung weiter konsolidieren wird.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderabgesandten zur Förderung des politischen Dialogs zwischen der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien sich mit einem Ersuchen um die Unterstützung der Vereinten Nationen für diese Vereinbarung an den Rat gewandt haben. Er bittet den Generalsekretär, umgehend seine Ansichten und Empfehlungen hinsichtlich dieses Ersuchens und anderer Aspekte der Durchführung der Vereinbarung vorzulegen.

Der Rat betont, daß es wichtig ist, daß die Parteien die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Waffenruhe und die Einstellung jeglicher feindseligen Handlungen strikt zu beachten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 8. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/65)

Auf der 3452. Sitzung des Sicherheitsrats am

8. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat vermerkt mit Genugtuung, daß sich die Parteien im Laufe der dritten Runde der innertadschikischen Gespräche, die vom 20. bis 31. Oktober 1994 in Islamabad abgehalten wurde, darauf geeinigt haben, die Vereinbarung vom 17. September 1994 über eine für die Dauer der Gespräche geltende vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Innern des Landes bis zum 6. Februar 1995 zu verlängern, und daß sie das Protokoll der Gemeinsamen Kommission für die Durchführung der Vereinbarung unterzeichnet haben. Diese Vereinbarungen wurden dank der Guten Dienste des Sonderabgesandten des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Vertreter der Islamischen Republik Iran, der Islamischen Republik Pakistan, der Russischen Föderation und anderer Länder sowie der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation der Islamischen Konferenz erzielt, die den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter beiwohnten.

Der Rat vermerkt ferner mit Genugtuung, daß sich die Parteien erneut darauf verpflichtet haben, den Konflikt ausschließlich mit politischen Mitteln beizulegen, und daß sie sich darauf geeinigt haben, die nächste Gesprächsrunde Anfang Dezember 1994 in Moskau abzuhalten.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Parteien die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich in bezug auf den Austausch von Gefangenen, vollinhaltlich und rechtzeitig erfüllen. Er unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Waffenruhe und der Einstellung sämtlicher feindseliger Handlungen.

Der Rat bittet die Parteien, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um während der nächsten Runde der innertadschikischen Gespräche weitere maßgebliche Fortschritte zu erzielen. Er fordert sie auf, zu diesem Zweck weiter mit dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter unternehmen, um den politischen Dialog zwischen der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu erleichtern. Er vermerkt mit Genugtuung, daß die Parteien eine Gemeinsame Kommission zur Überwachung der Durchführung der Vereinbarung vom 17. September eingesetzt haben, und ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich seine Ansichten und Empfehlungen hinsichtlich der Frage vorzulegen, welche Rolle die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der praktischen Durchführung der erzielten Vereinbarungen übernehmen könnten, insbesondere auch hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die derzeitige Mission der Vereinten Nationen in Tadschikistan.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Staaten der Region auf, die Konsolidierung der im Lauf der innertadschikischen Gespräche erzielten Fortschritte auf dem Weg zur nationalen Aussöhnung nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Friedensprozeß komplizieren könnte.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT). – Resolution 968(1994) vom 16. Dezember 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1992 (S/24742), vom 23. August 1993 (S/26341), vom 22. September 1994 (S/PRST/1994/56) und vom 8. November 1994 (S/PRST/1994/65),
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 27. September 1994 (S/1994/1102) und vom 30. November 1994 (S/1994/1363),
- mit Genugtuung über die im Laufe der dritten Runde der innertadschikischen Gespräche in Islamabad zwischen der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition erzielte Einigung, die am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnete Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Innern des Landes für die Dauer der Gespräche (S/1994/1102, Anhang 1) bis zum 6. Februar 1995 zu verlängern,
- sowie mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Protokolls über die Gemeinsame Kommission für die Durchführung der Vereinbarung vom 17. September 1994 (S/1994/1253, Anhang),
- mit Lob für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderabgesandten sowie der Länder und der Regionalorganisationen, die bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungiert und zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen beigetragen haben,
- betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung einhergehen muß, einschließlich unter anderem der Abhaltung von freien und fairen Wahlen und sonstiger vertrauensbildender Maßnahmen durch die Parteien,
- mit Genugtuung darüber, daß die Parteien ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, den Konflikt ausschließlich mit politischen Mitteln zu lösen,
- betonend, wie wichtig es ist, daß während der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche in Moskau weitere maßgebliche Fortschritte erzielt werden,
- unter Hinweis auf die an den Generalsekretär gerichteten Erklärungen der Minister für auswärtige Angelegenheiten Kasachstans, Kirgisisstans, der Russischen Föderation, Tadschikistans und Usbekistans vom 24. August und 30. September 1993 (S/26357 und S/26610),
- in wohlwollender Anerkennung der Bereitschaft der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan, gemeinsam mit den Beobachtern der Vereinten Nationen bei der Aufrechterhaltung der Waffenruhe behilflich zu sein, wie aus einer gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten Kasachstans, Kirgisisstans, der Russischen Föderation und Usbekistans vom 13. Oktober 1994 (S/1994/1178) hervorgeht,
- betonend, wie wichtig eine enge Absprache zwischen der Beobachtermission der Vereinten

Nationen einerseits und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan sowie den Grenzstreitkräften andererseits ist,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 30. November 1994 (S/1994/1363);
2. beschließt, eine Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) im Einklang mit dem vom Generalsekretär in dem genannten Bericht ausgeführten Plan einzurichten, mit folgendem Auftrag:
 - a) die Gemeinsame Kommission bei der Überwachung der Durchführung der Vereinbarung vom 17. September 1994 zu unterstützen;
 - b) Berichten über Verletzungen der Waffenruhe nachzugehen und den Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Kommission darüber Bericht zu erstatten;
 - c) wie in der Vereinbarung vom 17. September 1994 festgelegt, ihre Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;
 - d) enge Kontakte zu den Konfliktparteien sowie enge Verbindung mit der Mission der KSZE in Tadschikistan und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan sowie mit den Grenzstreitkräften zu wahren;
 - e) die Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs zu unterstützen;
 - f) politische Verbindungs- und Koordinierungsdienste zu leisten, die eine rasche humanitäre Hilfe durch die internationale Gemeinschaft erleichtern könnten;
3. beschließt, daß die Mission für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten eingerichtet wird, mit der Maßgabe, daß sie nur dann über den 6. Februar 1995 hinaus weitergeführt wird, falls der Generalsekretär dem Rat bis zu diesem Zeitpunkt berichtet, daß die Parteien übereingekommen sind, die Vereinbarung vom 17. September 1994 zu verlängern, und daß sie sich weiter auf eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie verpflichten,
4. ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 3 vorgesehenen Bericht eine Darstellung der bis zu dem genannten Zeitpunkt geleisteten Arbeit der Mission aufzunehmen und danach alle zwei Monate Berichte über diese Arbeit und die in Richtung auf die nationale Aussöhnung erzielten Fortschritte vorzulegen;
5. ersucht den Generalsekretär außerdem, unter Einsatz der Guten Dienste seines Sonderabgesandten die Bemühungen um die Beschleunigung von Fortschritten bei der nationalen Aussöhnung weiter zu verfolgen;
6. fordert die Parteien auf, mit der Mission voll zu kooperieren und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
7. fordert die Regierung Tadschikistans auf, mit den Vereinten Nationen rasch eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem Bericht nach Ziffer 3 den Sicherheitsrat diesbezüglich in Kenntnis zu setzen;
8. ruft die Parteien auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um so bald wie möglich eine umfassende politische Regelung des Konflikts zu erreichen und mit dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;
9. bittet die Parteien nachdrücklich, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur vollen Durchführung der Vereinbarung vom 17. Sep-

tember 1994 genauestens zu erfüllen und alles zu unterlassen, was die derzeitige Lage verschlechtern oder den Prozeß der nationalen Aussöhnung verhindern könnte;

10. begrüßt die am 12. November 1994 in Khorog erfolgte Freilassung der Inhaftierten und Kriegsgefangenen und fordert von den Parteien weitere vertrauensbildende Maßnahmen dieser Art sowie ungehinderten Zugang für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zu allen Personen, die von sämtlichen Parteien im Zusammenhang mit diesem bewaffneten Konflikt gefangengehalten werden;
11. bittet alle Staaten und anderen Beteiligten nachdrücklich, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu erleichtern und alles zu unterlassen, was den Friedensprozeß komplizieren könnte;
12. begrüßt die bereits geleistete humanitäre Hilfe und fordert die Mitgliedstaaten zu größeren Beiträgen für die humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen auf;
13. ersucht den Generalsekretär um die Einrichtung eines freiwilligen Fonds für Beiträge zur Unterstützung der Durchführung der Vereinbarung vom 17. September 1994 über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Innern des Landes für die Dauer der Gespräche, insbesondere zur Unterstützung der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu diesem Fonds beizutragen;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Treuhandchaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Außertreten des Treuhandabkommens für Palau. – Resolution 956(1994) vom 10. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf Kapitel XII der Charta der Vereinten Nationen, durch das ein internationales Treuhandsystem errichtet wurde,
- im Bewußtsein der ihm mit Artikel 83 Absatz 1 der Charta übertragenen Verantwortung in bezug auf strategische Zonen,
- unter Hinweis auf seine Resolution 21(1947) vom 2. April 1947, mit der er das Treuhandabkommen für die ehemaligen Japanischen Mandatsinseln billigte, die seitdem als das Treuhandgebiet Pazifikinseln bezeichnet werden,
- in Anbetracht dessen, daß in dem Treuhandabkommen die Vereinigten Staaten von Amerika zur Verwaltungsmacht des Treuhandgebiets bestellt wurden,
- eingedenk dessen, daß der Artikel 6 des Treuhandabkommens im Einklang mit Artikel 76 der Charta die Verwaltungsmacht unter anderem verpflichtete, die Entwicklung der Einwohner des Treuhandgebiets zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen des Treuhandgebiets und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht,
- in Kenntnis dessen, daß mit diesem Ziel 1969

Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und Vertretern des Treuhandgebiets begannen, die im Fall Palau zum Abschluß eines Vertrages über die freie Assoziierung führten,

- in der Gewißheit, daß das Volk Palau mit der Billigung seines neuen Statusabkommens in einer Volksabstimmung, die von einer Besuchsdelegation des Treuhandrats beobachtet wurde, sein Recht auf Selbstbestimmung frei ausgeübt hat und daß in Ergänzung zu dieser Volksabstimmung die ordnungsgemäß konstituierte Legislative Palau eine Entschließung zur Billigung des neuen Statusabkommens verabschiedet und so frei ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, den Status Palau als Treuhandgebiet zu beenden,
- in Kenntnisnahme der Resolution 2199(LXI) des Treuhandrats vom 25. Mai 1994,
- > stellt fest, daß angesichts des Inkrafttretens des neuen Statusabkommens für Palau am 1. Oktober 1994 die Ziele des Treuhandabkommens voll erreicht worden sind und daß das Treuhandabkommen für Palau außer Kraft getreten ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Palau in die Vereinten Nationen. – Resolution 963(1994) vom 29. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Palau auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/1994/1315),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Palau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 29. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/73)

Auf der 3469. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Aufnahme neuer Mitglieder« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»In meiner Eigenschaft als Präsidentin des Sicherheitsrats und im Namen der Ratsmitglieder möchte ich die historische Bedeutung der soeben verabschiedeten Resolution hervorheben, in der die Aufnahme der Republik Palau als Mitglied in die Vereinten Nationen empfohlen wird. Diese Resolution stellt den Höhepunkt jahrzehntelanger Bemühungen dar, den Treuhandgebieten in verschiedenen Teilen der Welt die Selbstbestimmung zu bringen. Der Erfolg dieser Bemühungen hat es den Völkern der Treuhandgebiete ermöglicht, ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen und den ihnen gebührenden Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen. Diese Resolution erinnert uns außerdem an die Bedeutung, welche der Grundsatz der Universalität für die Vereinten Nationen besitzt, der Grundlage,

von der aus alle – großen und kleinen – Staaten zu unserem gemeinsamen Ziel, der Schaffung einer in Frieden und Wohlstand lebenden internationalen Gemeinschaft, beitragen.

Als Mitglied der Vereinten Nationen wird die Republik Palau bei der Umsetzung dieses Grundsatzes in die Praxis behilflich sein, und zur Verwirklichung der Ziele unserer Organisation ihren eigenen wichtigen Beitrag leisten.

Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats beglückwünsche ich die Republik Palau zu dem Beschluß des Rates, der Generalversammlung ihre Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Juli 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/39)

Auf der 3411. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Juli 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Westsahara« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 1994 (S/1994/819) über die Situation betreffend Westsahara sowie von dem mündlichen Bericht des Sekretariats vom 28. Juli 1994. Er begrüßt die Fortschritte, die in bezug auf die im Bericht des Generalsekretärs angesprochenen Fragen bislang auf dem Wege zur Durchführung des Regelungsplans in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Rates erzielt worden sind. Er lobt insbesondere die Arbeit der Identifizierungskommission und die Bemühungen des Stellvertretenden Sonderbeauftragten gemäß Resolution 907 (1994) vom 29. März 1994.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß der Generalsekretär in Anbetracht der bei der Wählerregistrierung aufgetretenen Verzögerungen einen revidierten Zeitplan vorgeschlagen hat, der die Abhaltung des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara am 14. Februar 1995 vorsieht. Er sieht dem Ende August 1994 zu unterbreitenden nächsten Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen und hofft, auf dieser Grundlage die entsprechenden Beschlüsse über die Abhaltung und Terminierung des Referendums fassen zu können. Zwischenzeitlich begrüßt er die Absicht der Identifizierungskommission, den 31. August 1994 als Frist für den Eingang der Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse festzulegen.

Der Sicherheitsrat begrüßt den von den Parteien bislang gezeigten guten Willen und bittet sie nachdrücklich, weiterhin mit dem Generalsekretär und der MINURSO zusammenzuarbeiten, um die möglichst baldige Durchführung des Regelungsplans sicherzustellen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 15. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/67)

Auf der 3457. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Westsahara« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. November 1994 (S/1994/1257). Er teilt die Ansicht des Generalsekretärs, daß der am 28. August 1994 wie vereinbart in Gegenwart von Beobachtern begonnene Prozeß der Identifizierung und Registrierung der in Betracht kommenden Wähler einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zur Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen in Westsahara darstellt. Der Sicherheitsrat fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär und der MINURSO bei ihren Bemühungen, den Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates so bald wie möglich umzusetzen, weiter zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat ist jedoch besorgt über das langsame Voranschreiten des Identifizierungsprozesses, insbesondere über die Tatsache, daß bislang nur ein sehr kleiner Prozentsatz der möglichen Wähler identifiziert und befragt worden ist. Obschon der Rat sich der auftretenden Schwierigkeiten bewußt ist, so unter anderem, daß eine große Anzahl von Anträgen zu behandeln ist, die erst in letzter Minute eingegangen sind, fordert er die beiden Parteien dennoch auf, alles zu tun, um die Arbeit der MINURSO zu erleichtern, und drängt auf die frühestmögliche Entsendung des von der Generalversammlung (Resolution 48/250 B vom 13. Juli 1994) bereits bewilligten Personals der Identifizierungskommission, damit sich der Prozeß beschleunigt.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, im weiteren Verlauf dieses Monats in die Region zu reisen, und hofft, daß er bei dieser Gelegenheit über wesentliche Fortschritte auf dem Weg zur Durchführung des Regelungsplans und zur Abhaltung des nunmehr schon lange überfälligen Referendums Bericht erstatten können wird. Der Rat erwartet mit Interesse seinen Bericht im Anschluß an diese Reise sowie an den Bericht der technischen Gruppe, die damit beauftragt worden ist, die logistischen und sonstigen Erfordernisse für eine mögliche Dislozierung der MINURSO in ihrer vollen Personalstärke erneut zu prüfen. Auf der Grundlage dieses Berichts, einschließlich der Informationen über die bei der Arbeit der Identifizierungskommission erzielten Fortschritte sowie sonstiger Aspekte, die für die Erfüllung des Regelungsplans von Bedeutung sind, hofft der Rat, in der Lage zu sein, die entsprechenden Beschlüsse über die Organisation und die Terminierung des Referendums zu treffen. Der Rat ist dabei der nachdrücklichen Auffassung, daß es bei der Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Referendums für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan keine weiteren ungebührlichen Verzögerungen geben darf.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara. – Resolution 973(1995) vom 13. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juli 1994 (S/PRST/1994/39) und 15. November 1994 (S/PRST/1994/67),
- nach Behandlung des Berichts des Generalse-

ekretärs vom 14. Dezember 1994 (S/1994/1420),

- mit Genugtuung über die vom Generalsekretär während seines Besuchs in der Region vom 25. bis 29. November 1994 unternommenen Bemühungen,
- entschlossen, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsaharafrage zu erzielen,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an die beiden Parteien, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) im Hinblick auf eine rasche und vollinhaltliche Durchführung des Regelungsplans zusammenzuarbeiten,
- feststellend, daß nach Auffassung des Generalsekretärs die Identifizierung und die Registrierung nur dann in einem vertretbaren Zeitraum abgeschlossen werden können, wenn der Personalbestand und die sonstigen Ressourcen erheblich verstärkt werden,
- mit Besorgnis feststellend, daß bei der Durchführung des Regelungsplans Verzögerungen aufgetreten sind und daß der Rat unter diesen Umständen das Mandat der MINURSO regelmäßig überprüfen muß, wie er dies auch in bezug auf andere Einsätze der Vereinten Nationen tut,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1994 über die Situation betreffend Westsahara;
- 2. erklärt erneut, daß er entschlossen ist, ohne weitere Verzögerungen ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von beiden Parteien akzeptierten Regelungsplan durchzuführen;
- 3. fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär und der MINURSO bei ihren Bemühungen, den Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Rahmen des in den Ziffern 21 und 22 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Zeitplans durchzuführen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
- 4. begrüßt die Tatsache, daß die Wähleridentifizierung begonnen hat – und wenn auch langsam – weitergeht, und spricht der MINURSO für die bisher erzielten Fortschritte seine Anerkennung aus;
- 5. genehmigt die in den Ziffern 17 bis 19 des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagene Erweiterung der MINURSO und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß alles getan werden wird, um die Beobachter, die für den termingerechten Abschluß des Identifizierungsprozesses im Einklang mit dem Regelungsplan erforderlich sind, zum Einsatz zu bringen;
- 6. ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 31. März 1995 Bericht zu erstatten, um die Vorkehrungen betreffend die Logistik, das Personal und die sonstigen Ressourcen zu bestätigen, die für den Einsatz der MINURSO in voller Stärke notwendig sind, sowie um ihm seine endgültigen Pläne für die Durchführung aller Teile des Regelungsplans und die Reaktionen der Parteien auf seine Vorschläge betreffend die Erfüllung des Auftrags der Vereinten Nationen in Westsahara darzustellen;
- 7. ermutigt den Generalsekretär, auch weiterhin alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um eine günstige Atmosphäre für die rasche und wirksame Durchführung des Regelungsplans zu schaffen;
- 8. geht davon aus, daß er auf der Grundlage des in Ziffer 6 erbetenen Berichts in der Lage sein

wird, den 1. Juni 1995 als Tag des Beginns des Übergangszeitraums zu bestätigen, der zur Durchführung des Referendums im Oktober 1995 und kurze Zeit danach zum erfolgreichen Abschluß der Mission im Einklang mit dem Regelungsplan führen soll;

9. beschließt, daß das Mandat der MINURSO bis zum 31. Mai 1995 verlängert werden soll;
10. beschließt außerdem, die mögliche Verlängerung des Mandats der MINURSO über den 31. Mai 1995 hinaus auf der Grundlage eines weiteren Berichts des Generalsekretärs und im Lichte der Fortschritte auf dem Wege zur Durchführung des Referendums und des Regelungsplans zu prüfen;
11. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weiteren Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans betreffend Westsahara in diesem Zeitraum voll unterrichtet zu halten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL). – Resolution 961(1994) vom 23. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637(1989) vom 27. Juli 1989,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693(1991) vom 20. Mai 1991, 714(1991) vom 30. September 1991, 729(1992) vom 14. Januar 1992, 784(1992) vom 30. Oktober 1992, 791(1992) vom 30. November 1992, 832(1993) vom 27. Mai 1993, 888(1993) vom 30. November 1993 sowie 920(1994) vom 26. Mai 1994 und außerdem unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. September 1994 (S/PRST/1994/54),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1994 (S/1994/1212),
- sowie nach Behandlung des im Schreiben des Generalsekretärs vom 22. Oktober 1994 (S/1994/989) enthaltenen, vom 28. Juli 1994 datierten Berichts der Gemeinsamen Gruppe für die Untersuchung politisch motivierter illegaler bewaffneter Gruppen,
- feststellend, daß die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) in einer vom 4. Oktober 1994 datierten, im Schreiben des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1994 (S/1994/1144) enthaltenen gemeinsamen Erklärung um eine weitere Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) ersucht haben,
- besorgt über die Verzögerungen bei der Durchführung mehrerer wichtiger Bestandteile der Friedensabkommen, insbesondere soweit sie die Nationale Zivilpolizei und den Abschluß der Demobilisierung der Nationalpolizei wie auch die Übertragung von Grund und Boden, die Durchführung von Programmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und der Kriegsverletzten in die Zivilgesellschaft, die Siedlungspro-

bleme, die Reform des Justiz- und Wahlsystems und verschiedene Empfehlungen der Wahrheitskommission betreffen,

- mit Genugtuung über die von der ONUSAL bisher erzielten Ergebnisse sowie über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die ONUSAL auch weiterhin unternehmen, um die vollinhaltliche Umsetzung der Abkommen zu unterstützen, welche die Regierung El Salvadors und die FMLN unterzeichnet haben, um in El Salvador den Frieden zu wahren und zu konsolidieren und die Aussöhnung zu fördern,
- mit Genugtuung über die Bemühungen, die der Generalsekretär zur Zeit unternimmt, um die Kosten der ONUSAL einzudämmen,
- mit Genugtuung darüber, daß alle Beteiligten weiterhin für die Aussöhnung, Stabilität und Entwicklung im politischen Leben El Salvadors eintreten, wie der Generalsekretär in seinem Bericht vom 31. Oktober 1994 festgestellt hat,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1994;
- 2. erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß alle Aspekte der Friedensabkommen, namentlich auch die Empfehlungen der Wahrheitskommission, vollinhaltlich und termingerecht umgesetzt werden, und daß auf die Erkenntnisse der Gemeinsamen Gruppe zur Untersuchung politisch motivierter illegaler bewaffneter Gruppen geeignete Anschlußmaßnahmen folgen;
- 3. verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß wichtige Bestandteile der Friedensabkommen bislang nur unvollständig durchgeführt worden sind;
- 4. fordert alle Beteiligten auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der ONUSAL bei ihrer Aufgabe, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Parteien zu verifizieren, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
- 5. bittet die Regierung El Salvadors und die FMLN nachdrücklich, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um dem »Abkommen über einen Zeitplan zur Durchführung der wichtigsten noch nicht durchgeführten Vereinbarungen« Folge zu leisten, damit die Durchführung aller Aspekte der Friedensabkommen im Rahmen des Zeitplans abgeschlossen wird, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der Erfüllung der noch nicht umgesetzten Verpflichtungen und die Einsätze der ONUSAL unterrichtet zu halten;
- 6. bittet nachdrücklich alle Staaten und die auf dem Gebiet der Entwicklung und Finanzierung tätigen internationalen Institutionen, zur Unterstützung der Durchführung aller Aspekte der Friedensabkommen rasch großzügige Beiträge zu gewähren, wie dies die Regierung El Salvadors und die FMLN gemeinsam erbeten haben;
- 7. billigt die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 31. Oktober 1994 betreffend die Mandatserfüllung durch die ONUSAL;
- 8. beschließt, das Mandat der ONUSAL um einen abschließenden Zeitraum bis zum 30. April 1995 zu verlängern;
- 9. ersucht den Generalsekretär außerdem, bis zum 31. März 1995 über die ONUSAL Bericht zu erstatten, namentlich über die Erfüllung und den Abschluß ihres Mandats sowie über die Modalitäten ihres Abzugs, der bis zum 30. April 1995 abgeschlossen sein und in einer mit der wirksamen Erfüllung ihrer Pflichten zu vereinbarenden Weise erfolgen soll;

10. bekräftigt die von den Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung zur Verifikation der vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen, begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, zu prüfen, wie die Vereinten Nationen die ihnen noch verbleibenden Verifikationspflichten erfüllen können, und bittet den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Sonderorganisationen, Regionalorganisationen und Mitgliedstaaten Modalitäten für die weitere Hilfeleistung an El Salvador im Rahmen der Friedensabkommen für die Zeit nach dem 30. April 1995 auszuarbeiten;
11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 969(1994) vom 21. Dezember 1994

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Dezember 1994 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1994/1407 und Add. 1),
- sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es wegen der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 31. Dezember 1994 hinaus in Zypern zu belassen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß während des Zeitraums, auf den sich der Bericht des Generalsekretärs bezieht, die Patrouillen der UNFICYP in der Pufferzone oder in ihrer Umgebung weiterhin Störungen ausgesetzt waren, daß es auch weiterhin zu Verletzungen der Waffenruhe gekommen ist und daß keine Fortschritte in bezug auf eine Abzugsvereinbarung erzielt werden konnten,
- sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß noch keine Fortschritte in Richtung auf eine endgültige politische Lösung erzielt wurden und keine wesentliche Verminderung der Anzahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern und keine Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern erfolgt ist,
- unter Hinweis auf seine Resolution 831(1993) vom 27. Mai 1993 und insbesondere deren Bestimmungen über die Finanzierung der UNFICYP,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 889(1993) vom 15. Dezember 1993,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer einschlägiger Resolutionen,
- feststellend, daß die Situation im Zusammenhang mit dem Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs in Zypern nach wie vor geprüft wird, und mit Interesse erwartend, daß ihm zu gegebener Zeit ein abschließender Bericht vorgelegt wird,

1. verlängert die Stationierung der UNFICYP in Zypern um einen weiteren, am 30. Juni 1995 endenden Zeitraum;
2. ruft die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen Zwischenfällen kommt, und der UNFICYP ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;
3. ersucht den Generalsekretär, die Zusammensetzung und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neustrukturierung weiter zu prüfen;
4. bittet alle Beteiligten nachdrücklich, sich zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern sowie zu einer Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Streitkräfte zu tun, wie in dem Ideenkatalog ausgeführt, und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;
5. ruft die Militärbehörden auf beiden Seiten erneut auf, entsprechend Ziffer 3 der Resolution 839(1993) vom 11. Juni 1993 mit der UNFICYP ohne weiteren Verzug Gespräche zu beginnen, die darauf gerichtet sind, sich gegenseitig zu verpflichten, entlang der Feuertrennlinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten;
6. ruft die Militärbehörden auf beiden Seiten außerdem auf, mit der UNFICYP zusammen-

zuarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone auszudehnen, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden;

7. bittet außerdem nachdrücklich die Führer der beiden Volksgruppen, wie in Ziffer 7 der Resolution 889(1993) vom 15. Dezember 1993 empfohlen, Toleranz und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern;
8. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, die Kontakte mit den beiden Führern fortzusetzen und alles zu tun, um eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zu finden;
9. erklärt erneut, daß er es für wichtig hält, daß in den wesentlichen Punkten der Zypernfrage und bei der Umsetzung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1993 (S/26026) genannten vertrauensbildenden Maßnahmen baldige Fortschritte erzielt werden;
10. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. Juni 1995 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. Dezember 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/81)

Auf der 3483. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Dezember 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Ansichten der Mitglieder des Rates und vieler anderer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu dem zur Behandlung stehenden Gegenstand gehört. Diese haben gezeigt, daß es breite Unterstützung dafür gibt, häufiger öffentliche Sitzungen des Rates abzuhalten, und daß die Mitglieder des Rates eindeutig bereit sind, hierauf einzugehen. Der Rat beabsichtigt daher, im Rahmen seiner Bemühungen zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustausches zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas. Der Rat wird von Fall zu Fall entscheiden, wann derartige öffentliche Sitzungen angesetzt werden sollen. Die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Dokumentation und Verfahrensfragen wird diese Frage im Licht der geäußerten Auffassungen weiter prüfen und unverzüglich einen Bericht vorlegen.

Der Sicherheitsrat wird diese Frage weiter prüfen.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften im Sicherheitsrat seit 1946

Zum ersten Mal seit der Wiedervereinigung wurde Deutschland im Herbst 1994 von der Generalversammlung für die Jahre 1995 und 1996 in das mit der »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« betraute Hauptorgan der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat, gewählt. Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Diskussion um eine Erweiterung des Rates (siehe VN 5/1993 S. 173 ff.) hofft die Bundesregierung, in Zukunft einen permanenten Sitz in dem Gremium einnehmen zu können. Bisher sieht die Charta – die weltpolitische Lage des Jahres 1945 widerspiegelnd – nur fünf Ständige Mitglieder vor: China, Frankreich, Großbritannien, Rußland (in Nachfolge der Sowjetunion) und die Vereinigten Staaten. Zusätzlich privilegiert sind diese durch das Vetorecht, das jedem dieser Staaten de facto ein Einspruchsrecht gegen die tatsächliche oder vermutete Beeinträchtigung seiner Interessen einräumt (siehe die Aufstellungen der am Veto gescheiterten Entschließungsanträge in dieser Zeitschrift, zuletzt bei Volker Löwe, Die Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (1983–1990), VN 1/1991 S. 11 ff.).

Am 17. Januar 1946, als der Rat in London unter dem Vorsitz des australischen Marineministers Norman Makin zum ersten Mal zusammentrat, hatte er insgesamt 11 Mitglieder. Erweitert wurde er seither nur einmal: durch die Resolution 1991 A (XVIII) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1963 (Text: VN 2/1964 S. 80). Entsprechend den Bestimmungen der Charta erforderte diese Änderung die Ratifikation durch mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten (einschließlich sämtlicher Ständiger Mitglieder des Rates), trat am 31. August 1965 in Kraft und fand Anwendung mit Wirkung vom 1. Januar 1966 (welche Zäsur in der nachstehenden Tabelle durch einen senkrechten starken Strich markiert ist). Mit der Resolution von 1963 wurde auch der noch immer gültige Schlüssel für die geographische Verteilung festgelegt: 5 der nunmehr 10 nichtständigen Sitze werden von afrikanischen und asiatischen Staaten besetzt, 1 von einem osteuropäischen Staat, 2 von lateinamerikanischen und ebenfalls 2 von »westeuropäischen und anderen Staaten«. Die Aufteilung der den afrikanischen und asiatischen Ländern zustehenden Sitze erfolgt folgendermaßen: 3 Sitze für Afrika, 2 Sitze für Asien.

Die gegenwärtige Zuordnung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu den Regionalgruppen der Generalversammlung ist in der nachstehenden Tabelle festgehalten; a: afrikanische Staaten, b: asiatische Staaten, c: lateinamerikanische und karibische Staaten, d: osteuropäische Staaten, e: westeuropäische und andere Staaten, keine Angabe: ohne Gruppenzugehörigkeit. Die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sind schwarz, die jeweiligen nichtständigen Mitglieder des Rates durch Punkte gekennzeichnet. Die Tabelle zeigt für jedes UN-Mitglied die Jahre seiner Mitgliedschaft in der Weltorganisation durch die weißen Felder an: graue Felder bedeuten Nichtmitgliedschaft, weiße Felder Mitgliedschaft; das erste weiße Feld kennzeichnet das Jahr des Beitritts. Bei den nicht zum Kreis der fünf Ständigen Mitglieder zählenden Ländern, für die sich unter dem Jahr 1946 ein weißes Feld befindet, handelt es sich um die übrigen 46 »ursprünglichen Mitglieder« des Jahres 1945 sowie um die 1946 aufgenommenen Staaten.

In seiner knapp fünfzigjährigen Geschichte hat der Sicherheitsrat fast 1000 Resolutionen verabschiedet; hinzu sind in jüngster Zeit zunehmend Erklärungen des jeweiligen Ratspräsidenten gekommen, die den Konsens der Mitglieder des Sicherheitsrats verkörpern und als Quasi-Entscheidungen gelten können (siehe auch die letzte einschlägige Aufstellung in VN 3/1993 S. 94 ff.).